

# **Gesetzliche Aufnahmenvoraussetzung für eine Berufsbildende mittlere und höhere Schule**

## **Vergabe von vorläufigen Schulplätzen**

Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt auf Grund der Schulnachricht. Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz gilt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme (am Schuljahresende oder Schuljahresbeginn) die gesetzlichen Aufnahmenvoraussetzungen erfüllt sind, als verbindlich. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmenvoraussetzungen wird mit dem Jahreszeugnis nachgewiesen. Dazu ist in einigen Fällen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Darüber informieren Sie die folgenden Absätze.

## **Aufnahmenvoraussetzungen für die**

### **1. Klasse einer Berufsbildenden mittleren Schule**

(§ 55 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz)

„Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe.

Sofern der/die Aufnahmsbewerber/in in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der Hauptschule zum Abschluss der 4. Klasse in der niedrigsten Leistungsgruppe war, hat er im betreffenden Pflichtgegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss einer 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe.“

## **Aufnahmenvoraussetzungen für den**

### **I. Jahrgang einer Berufsbildenden höheren Schule**

(§ 68 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz)

„Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, wobei das Jahreszeugnis für diese Klasse in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der höchsten Leistungsgruppe eine positive Beurteilung oder in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als ‚Gut‘ enthält; die Beurteilung eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes in der mittleren Leistungsgruppe mit ‚Befriedigend‘ steht der Aufnahme nicht

entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler/die Schülerin auf Grund seiner/ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der berufsbildenden höheren Schule genügen wird, oder

2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
- 2a. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule oder
3. der erfolgreiche Abschluss der vierten oder einer höheren Klasse der Allgemein bildenden höheren Schule.

Aufnahmebewerber/innen mit dem erfolgreichen Abschluss der 4. Klasse der Hauptschule, die die angeführten Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmsprüfung abzulegen.“

**Anmerkung** (§ 28 Abs. 3, Ziff. 1 Schulunterrichtsgesetz):

Die Beurteilungen in Latein und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen (z.B. Zweite lebende Fremdsprache) bleiben außer Betracht.

## **Informationspflicht der Hauptschule und der Polytechnischen Schule**

Die Information der Schüler/innen über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung hat unmittelbar nach der Beurteilungskonferenz (in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche) durch die Direktion (die Klassenvorstände) der Hauptschule bzw. Polytechnischen Schule zu erfolgen. Ein entsprechendes Formular zur Information der Schüler/innen steht im Webbasierten AnmeldeSystem (WAS) zur Verfügung.

## **Termine**

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist von Schüler/innen bis spätestens Montag, 5. Juli 2010, 14 Uhr bei der angestrebten Schule vorzunehmen.

Die Aufnahmsprüfungen finden an der angestrebten Schule am Dienstag und Mittwoch, 6. und 7. Juli 2010 statt. Nähere Auskünfte zum Zeitpunkt und den Modalitäten der Aufnahmeprüfungen erteilen die Direktionen der Zielschulen.